



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

**nachrichtlich an:**

AS BRAO (RS-Nr. 58/2013)  
AS ERV (RS-Nr. 40/2013)  
AS Familien- und Erbrecht (RS-Nr. 67/2013)  
AS IT-Recht (RS-Nr. 32/2013)  
AS Rechtsdienstleistungsgesetz (RS-Nr. 27/2013)  
AS Sozialrecht (RS-Nr. 20/2013)  
AS Steuerrecht (RS-Nr. 40/2013)  
AS Strafrecht (RS-Nr. 150/2013)  
AS Verwaltungsrecht (RS-Nr. 39/2013)  
AS ZPO-GVG (RS-Nr. 39/2013)  
AS Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

**BRAK-Nr. 384/2013**

Z c 12/Z c 9

Rechtsanwältin Friederike Lummel  
lummel@brak.de  
Sekretariat: Karen Kunze  
Tel.: 030.28 49 39 - 13  
kunze@brak.de

Berlin, 17.10.2013

**Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten  
hier: Verkündung im Bundesgesetzblatt**

Bezug: BRAK-Nrn. 257/2013 v. 08.07.13, 229/2013 v. 04.06.13, 220/2013 v. 14.06.2013, 155/2013 v. 17.04.13, 149/2013 v. 11.04.13, 120/2013 v. 19.03.13, 106/2013 v. 13.03.13, 40/2013 v. 04.02.13, 23 v. 21.01.13, 12/2013 v. 04.01.13, 509/2012 v. 19.12.12, 507/2012 v. 19.12.12, 484/2012 v. 07.12.12, 482/2012 v. 07.12.12, 481/2012 v. 07.12.12, 478/2012 v. 06.12.12, 444/2012 v. 06.11.12, 431/2012 v. 29.10.12, 380/2012 v. 26.09.12, 344/2012 v. 08.08.12, 340/2012 v. 07.08.12, 276/2012 v. 26.06.12, 247/2012 v. 11.06.12, 93/2012 v. 13.03.12, 90/2012 v. 12.03.12, 74/2012 v. 02.03.12, 73/2012 v. 02.03.12, 17/2012 v. 10.01.12

**Anlage:** [BGBl 2013 I, 3786 ff.](#)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10.10.2013 ist am 16.10.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Durch das Gesetz werden neue elektronische Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz eingerichtet. Gem. § 130a ZPO-neu können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen zukünftig ab 01.01.2018 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden. Diese elektronischen Zugangswege wurden ebenso in das ArbGG, die FGG, das SGG, die VwGO und in die FGO eingeführt. Ausgenommen von der elektronischen Einreichung sind lediglich die Verfassungs- und die Strafgerichtsbarkeit.

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Anwaltschaft erhält bei der Nutzung der neuen elektronischen Zugangswege die Wahlmöglichkeit, ob sie ein elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 SigG oder über einen sicheren Übermittlungsweg bei Gericht einreicht (§ 130a Abs. 3 ZPO-neu, Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen). Verwendet der Berufsträger einen sicheren Übermittlungsweg, muss er ggf. ein elektronisches Dokument zusätzlich qualifiziert elektronisch signieren, wenn das materielle Recht dies erfordert (z. B. § 126a BGB).

Als sicherer Übermittlungsweg für die Anwaltschaft ist das besondere elektronische Anwaltspostfach nach § 31a BRAO-neu durch das Gesetz eingeführt worden. Daneben gibt es weitere Übermittlungswege, wie den Versand über ein De-Mail-Postfach, wenn eine sichere Anmeldung hierzu erfolgt ist, über das Behördenpostfach und über andere bundeseinheitliche Übermittlungswege, die noch nicht definiert sind.

Die BRAK wird gem. **§ 31a BRAO-neu** das besondere elektronische Anwaltspostfach für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland ab 01.01.2016 als elektronisches Postfach zur Verfügung stellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das besondere elektronische Anwaltspostfach barrierefrei ausgestaltet sein. Zudem muss der Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln erfolgen. Dies bedeutet, dass die Kombination zwischen Benutzernamen und Passwort zur Anmeldung nicht ausreicht, sondern dass zusätzlich ein körperlicher Gegenstand als Sicherungsmittel verwendet werden muss. Hierzu ist momentan geplant, z.B. auch Signaturkarten zu verwenden. Des Weiteren ist die Existenz des Postfachs an die bestehende Zulassung zur Anwaltschaft geknüpft. Sobald diese erlischt, muss die Zugangsberechtigung zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach aufgehoben werden.

Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs treten gestaffelt in Kraft. Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet am 01.01.2016 die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer gem. § 31a BRAO ein. Über das Anwaltspostfach können gem. § 130a ZPO in der geltenden Fassung auf elektronischem Weg, ausschließlich qualifiziert elektronisch signierte Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden. Dies gilt jedoch nur für die Gerichte, die den elektronischen Rechtsverkehr zu diesem Zeitpunkt eröffnet haben. Rechtsanwälte werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach zudem mit anderen Rechtsanwälten kommunizieren können (Zustellung Anwalt zu Anwalt, § 195 ZPO).

Die Zustellung wird im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ab 01.01.2016 durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis, das in strukturierter maschinenlesbarer Form übermittelt wird, nachgewiesen werden. Dabei ist vorgesehen, dass alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einen sicheren Übermittlungsweg, wie insbesondere das besondere sichere Anwaltspostfach, für Zustellungen elektronischer Dokumente durch die Gerichte eröffnen (§ 174 Abs. 3 Satz 3 und 4 ZPO-neu). Damit wird die Anwaltschaft zu einer passiven Erreichbarkeit im elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.

Das Gesetz schreibt weiterhin vor, dass der elektronische Zugang zur Justiz ab dem **01.01.2018** zu allen deutschen Gerichten ermöglicht wird (§ 130a ZPO-neu und die entsprechenden Parallelregeln). Das Gesetz erlaubt den Landesjustizverwaltungen jedoch, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs bis zum 31.12.2019 zu verschieben („Opt-Out“). Nach dem Gesetzeswortlaut kann diese Entscheidung jedoch nur von allen Ländern gemeinsam getroffen werden. Deshalb ist momentan nicht davon auszugehen, dass ein späterer Zeitpunkt entscheidend sein wird.

Spätestens ab **01.01.2022** wird die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und Anlagen für die Anwaltschaft verpflichtend. Die händische Einreichung wird unzulässig. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Urkunden in Urkundsverfahren. Das Gesetz sieht vor, dass jede Landesjustizverwaltung den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr separat auf den 01.01.2020 oder auf den 01.01.2021 vorverlegen kann (sog. „Opt In“). Dies ist jedoch nur dann zulässig, wenn allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die freiwillige Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs bzw. der anderen elektronischen Versandmöglichkeiten mindestens zwei Jahre freiwillig ermöglicht wurde. Sofern die Landesregierungen von der Möglichkeit des „Opt-Out“ Gebrauch gemacht haben, kann ein Inkrafttreten der verpflichtenden Benutzung nur zum 01.01.2021 erfolgen.

Die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gem. § 130d ZPO-neu (parallel in den anderen Verfahrensordnungen) bezieht sich sowohl auf die Versendung über die sicheren Übermittlungswege (und damit auf das besondere elektronische Anwaltspostfach), als auch auf die Versendung mittels qualifizierter elektronischer Signatur gem. § 2 SigG.

Eine händische Einreichung bleibt ausnahmsweise auch nach dem 01.01.2022 für die Anwaltschaft zulässig, wenn der elektronische Versand vorübergehend aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Unmöglichkeit des Versandes ist dann unverzüglich glaubhaft zu machen.

Zudem wird durch das Gesetz ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister ab 01.01.2016 eingeführt (§ 945a ZPO-neu).

Wegen der Einzelheiten darf ich Sie auf die Anlage verweisen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Friederike Lummel  
Geschäftsführerin

Rechtsanwältin Valérie Gläß  
wiss. Mitarbeiterin